

Änderung der Satzung der Österreichischen Post AG

Bestehende Satzung Version April 2012	Vorgeschlagene Satzungsänderung Version April 2015
<p>§ 2</p> <p><u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist:</p> <p>1. Die Erbringung von Leistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet</p> <p>a) des Postdienstes im Sinne des Postmarktgesetzes - PMG (BGBl I 2009/123) in seiner jeweils geltenden Fassung;</p> <p>b) des Paketdienstes;</p> <p>c) des Gelddienstes;</p> <p>d) anderer kommerzieller Leistungen, soweit dadurch die unter lit a) bis c) angeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, insbesondere Finanzdienstleistungen im Sinne des Postsparkassengesetzes (BGBl 458/1969) in seiner jeweils geltenden Fassung, die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs, der Handel mit und der Vertrieb von Waren aller Art sowie die Vermarktung von Werbeflächen.</p> <p>2. Die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologie in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.</p>	<p>§ 2</p> <p><u>Unternehmensziele, Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>Die Österreichische Post AG sieht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen, das seinen Aktionären, den Mitarbeitern und dem Standort Österreich im besonderen Maße verpflichtet ist. Die Österreichische Post AG ist der landesweit führende Logistik- und Postdienstleister und strebt an, seinen Kunden in ganz Österreich durch das größte Privatkundennetz des Landes hochwertige Produkte und Services in den Bereichen Post, Bank und Telekommunikation zu bieten. Durch die flächendeckende und zuverlässige Versorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft mit Postdienstleistungen liefert die Österreichische Post AG einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Absicherung der Kommunikations- und Logistikinfrastruktur des Landes und ist ein wichtiger Arbeitgeber in Österreich. Die Organe der Österreichische Post AG streben als Unternehmensziel die nachhaltige Unternehmensentwicklung zum Zweck der Erhaltung der Anteile in der Hand strategischer auf den Erhalt des Unternehmens ausgerichteter Kernaktionäre an, mit langfristigen unternehmerischen Zielen und nachhaltiger solider</p>

<p>3. Die Planung, die Errichtung sowie die Wartung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zu den unter Abs. 1 und 2 genannten Zwecken.</p> <p>Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen.</p>	<p>Ergebnisentwicklung.</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erbringung von Leistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet <ol style="list-style-type: none"> a) von Post-, Paket- und Logistikdienstleistungen aller Art; b) Finanzdienstleistungen, vor allem solche im Sinne des Postsparkassengesetzes (BGBl 458/1969) in seiner jeweils geltenden Fassung; c) der Kommunikations- und Informationstechnologie in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik; d) anderer kommerzieller Leistungen, soweit dadurch die unter lit a) bis c) angeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, insbesondere der Handel mit und der Vertrieb von Waren aller Art. 2. die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen, einschließlich des Erwerbes und der Veräußerung von Beteiligungen im In- und Ausland <p>Dazu gehören die Planung, die Errichtung sowie die Wartung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zu den obengenannten Zwecken.</p> <p>Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere auch</p>
---	--

	<p>in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder nützlichen Tätigkeitsbereichen.</p> <p>Weiters ist die Gesellschaft zum Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Genehmigtes und bedingtes Kapital</u></p> <p>Gegenwärtig ist keine Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 169 AktG (Genehmigtes Kapital) bzw. gemäß § 159 AktG (Bedingtes Kapital) vorhanden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 a</p> <p style="text-align: center;"><u>Genehmigtes Kapital</u></p> <p>Der Vorstand ist bis 14.04.2020 ermächtigt,</p> <p>a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gem § 169 AktG von derzeit Nominale EUR 337.763.190,-- um bis zu weitere EUR 33.776.320,-- durch Ausgabe von bis zu 6.755.264 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wobei bei einer Ausgabe gemäß lit c (ii) auch ein begünstigter Ausgabebetrag gegenüber dem Marktpreis, dies unter Beachtung der Grenzen des § 8a Abs 1 AktG,– zur Anwendung kommen kann,</p> <p>b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,</p> <p>c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das</p>

Bezugsrecht der Aktionäre

auszuschließen, wenn

- (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) erfolgt, oder
- (ii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder zur Ausgabe an eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung,
- (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
- (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2015]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 5 b

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 und Z 3 AktG um bis zu EUR 16.888.160,-- durch Ausgabe von bis zu 3.377.632 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien (i) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.04.2015, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen sowie (ii) zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind bei der Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG berechnet sich anhand des durchschnittlichen Börsepreises innerhalb der letzten drei Monate vor

	<p>Einräumung der jeweiligen Aktienoptionen. In jedem Fall darf der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. [Bedingtes Kapital 2015]</p>
--	---

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten und den von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG entsendeten Mitgliedern. Eine Wahl zum Aufsichtsratsmitglied ist bis zum Ende des 65. Lebensjahres möglich.
- (4) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter vier sinkt. Die Funktionsdauer solcherart gewählter Mitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten und den von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG entsendeten Mitgliedern.
- (4) Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter vier sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.

<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Aufsichtsratssitzungen - Tagesordnung,</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Einberufung</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Aufsichtsratssitzungen – Tagesordnung,</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Einberufung</u></p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat hat, sooft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich, eine Sitzung abzuhalten.</p> <p>(2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstandes und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt.</p> <p>(3) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich, per Telefax, fernmündlich oder auf andere vergleichbare Weise, etwa im elektronischen Weg, durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.</p> <p>(4) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrag auf</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Eine Sitzung des Aufsichtsrats je Vierteljahr hat als physische Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder zu erfolgen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Sitzungen als physische Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder oder als qualifizierte Videokonferenzsitzung gem § 12 Abs 6 abhalten.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 14. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist für die Wahrung der Frist maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung einberufen.</p> <p>(3) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, so können die Antragsteller den</p>

<p>Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.</p> <p>(6) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seinen Ausschüssen teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt; sie haben kein Stimmrecht.</p> <p>(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist.</p>	<p>Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.</p> <p>(4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig vor der Sitzung ausreichende Unterlagen in Textform zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmenauszählung.</p> <p>(6) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.</p> <p>(7) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein</p>
--	---

	<p>anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Aufsichtsrat - Beschlussfähigkeit,</u> <u>Verhandlungen</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter persönlich anwesend ist.</p> <p>(2) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretende Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Aufsichtsrat – Beschlussfähigkeit,</u> <u>Verhandlungen</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens fünf Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen</p>

<p>(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Art der Abstimmung beschließt.</p> <p>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>(5) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>(6) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende schriftlich, per Telefax, fernmündlich oder auf andere vergleichbare Weise abstimmen lassen, ohne dass der Aufsichtsrat in einer Sitzung zusammentritt (Umlaufverfahren), wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Versendung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, ihre Stimme abgegeben haben. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Umlaufverfahren nicht zulässig.</p>	<p>gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter sowie der Vorsitzende eines Ausschusses (Dirimierungsrecht).</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.</p> <p>(4) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens fünf Mitglieder, darunter</p>
---	---

der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 2 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.

- (5) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder (einfache) Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 2 gelten

entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.

- (6) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne physische Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine qualifizierte Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch

	<p>machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer physischen Versammlung aller Mitglieder im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen von § 11 Abs 1 bis 7 und § 12 Abs 1 bis 3 gelten entsprechend.</p> <p>(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.</p>
--	--